



Statuten

Bienenzüchterverein Bern-Mittelland

(gegründet 1888)

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Bern-Mittelland“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert die Bienenzucht und Bienenhaltung durch

- a) Freie Besprechung aller bienenzüchterischen und bienenwirtschaftlichen Fragen an den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen;
- b) Organisation und Unterstützung von Fachkursen und Vorträgen;
- c) Förderung des Zuchtwesens;
- d) Unterstützung der Gruppenberatung;
- e) Überwachung der Honigqualität im Rahmen der Honigkontrolle des VDRB;
- f) Mithilfe bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten;
- g) Verbesserung der Bienenweide;
- h) Vermittlung von Schwärmen, Bienenständen und Gerätschaften;
- i) Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen und gegenüber Behörden;
- j) Unterstützung der angeschlossenen Untersektionen;
- k) Exkursionen und andere gesellige Anlässe;
- l) Organisation von Hilfeleistungen in Notfällen und bei abnormalen Verhältnissen;
- m) Zusammenarbeit mit bienenwissenschaftlichen Instituten.

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Verbandes Bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV).

4. Vereinsgebiet

Der Verein umfasst sechs Untersektionen: Bern und Umgebung, Jegenstorf, Köniz-Oberbalm, Riggisberg und Umgebung, Schwarzenburg, Wohlen und Umgebung.

Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen dem Verein und den Untersektionen ist in einem Anhang geregelt.

5. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitgliedschaften sind möglich in der Form als:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner

6. Aufnahme in den Verein

Mitglieder einer Untersektion sind in der Regel gleichzeitig Aktivmitglied des Vereins. Über Neueintritte entscheiden die Vorstände der jeweiligen Untersektion. Die einzelnen Eintritte sind innert Monatsfrist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederliste des Vereins zu melden.

Gesuche für Vereinsbeitritte ohne Mitgliedschaft in einer Untersektion sind an den Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet.

7. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie verfügen über das Wahl- und Stimmrecht.

Zwei im gleichen Haushalt lebende Personen können eine Doppelmitgliedschaft beantragen. Beide Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

Teilnehmer von vom Verein organisierten Grundkursen sind für die Dauer der Ausbildung automatisch Aktivmitglieder des Vereins. Der Vereinsbeitrag ist in den Kurskosten eingerechnet.

8. Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell unterstützen und mindestens die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge entrichten. Sie verfügen über kein Stimmrecht und werden nicht an die Hauptversammlungen eingeladen.

9. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber nicht beitragspflichtig.

10. Mitgliederehrung

Anlässlich einer dauernden Mitgliedschaft von 30 Jahren werden Aktivmitglieder besonders geehrt. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

11. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

12. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

13. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

III. Organisation

14. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

15. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet im Frühjahr statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Anträge der Organe und von Aktivmitglieder;
- e) Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl des Präsidenten, Vorstandes und der Revisoren;
- h) Statutenänderungen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

16. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind höchstens für 2 weitere Amtsperioden wiederwählbar. Die Hauptversammlung kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Vertreter der Untersektionen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Die Vorstandsmitglieder beziehen von der Hauptversammlung festgesetzte Entschädigungen.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets über Ausgaben bis zu 1'000 Franken für einzelne Geschäfte entscheiden. Über diese Ausgaben legt der Vorstand an der Hauptversammlung Rechenschaft ab.

Dem Vorstand obliegt es, weitere Personen mit Spezialaufgaben zu betrauen.

Der Vorstand schafft die notwendigen Führungsinstrumente und legt Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sowie der mit Spezialaufgaben betrauten Personen in Pflichtenheften fest.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Sekretär kollektiv. Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier alleine.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

17. Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person. Sie prüfen die Buchführung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Rechnung, den Vermögensausweis und das Inventar.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Jedes zweite Jahr ist ein Revisor zu wählen. Eine Wiederwahl ist beliebig möglich.

IV. Finanzen

18. Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermögenserträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Passivmitglieder und Gönner bezahlen mindestens den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag.

Der Mitgliederbeitrag für eine Doppelmitgliedschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitgliederbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft
- 1 Beitrag VBBV für beide zusammen
- 1/5 des Mitgliederbeitrags für die Zweitmitgliedschaft

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Kassiere der Untersektionen eingezogen. Diese rechnen jährlich anhand der Mitgliederliste mit dem Kassier des Vereins ab. Mitgliederbeiträge von Mitgliedern ohne Mitgliedschaft bei einer Untersektion fordert der Kassier des Vereins ein.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

19. Haftung

Die Versicherung ist Sache eines jeden Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung ab (z.B. für Bienenstiche an seinen Veranstaltungen und deren Folgen).

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder dafür stimmen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensbestandes bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

21. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 1991 sowie den Nachtrag vom 21. Februar 2003.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Sekretär:

Aufgabenteilung zwischen der Sektion Bern-Mittelland (Verein) und den Untersektionen

Dem **Verein** obliegen namentlich:

- a) für das Kurswesen: Organisation u. Überwachung der Kurse; Beschaffung u. Abgabe der Lehrmittel; Abrechnung mit den Teilnehmern und Kursleitern sowie dem VDRB
- b) für die Beratung: Einteilung des Vereinsgebietes in Beraterkreise, Koordination des Einsatzes; Abrechnung mit den Beratern und dem VDRB
- c) für die Honigkontrolle: Organisation u. Koordination der Betriebsprüfungen
- d) die gezielte Förderung und Koordination des Zuchtwesens im Vereinsgebiet
- e) der Verkehr mit dem Veterinärdienst des Kantons Bern und in Sonderfällen mit dem Kantonstierarzt, der Landwirtschaftsdirektion oder gegebenenfalls mit andern Amtsstellen des Kantons Bern
- f) das Mutationswesen z.H. des VDRB im Zusammenhang mit Kursleitern, Beratern, Honigkontrolleuren
- g) die Abrechnung der Mitgliederbeiträge mit dem VBBV
- h) das Erstellen des Jahresberichts z.H. des VDRB
- i) die Organisation von Versammlungen, Vorträgen u. Exkursionen
- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Vereinsgebiet

Den **Untersektionen** obliegen für den Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Suche nach Nachwuchskräften für den Vorstand des Hauptvereins und für Kaderleute, namentlich Kursleiter, Berater, Inspektoren, Honigkontrolleure
- c) das jährliche Inkasso der Mitgliederbeiträge und deren Überweisung an den Verein
- d) die Unterstützung der Kursleiter, der Inspektoren und Berater in ihrer Tätigkeit sowie nötigenfalls die Bereitstellung eines Bienenstandes
- e) das Liefern von Angaben für das Erstelle des Jahresberichts z.H. des VDRB

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Sekretär:
